OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050330/4/FP

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. A__, B-Straße, vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart vom 24.01.2025, GZ: 132-2-2, betreffend einen Antrag auf Bewilligung der Beisetzung einer Urne außerhalb von Friedhöfen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Anbringen vom 31.07.2024 beantragte der Beschwerdeführer (Bf), der ein Bestattungsunternehmen betreibt, die Bewilligung der Beisetzung einer Urne mit sterblichen Überresten auf einem bestimmten Waldgrundstück in der Gemeinde St. Peter am Hart.

I.2. Mit dem im Rubrum näher bezeichneten Bescheid wies der Bürgermeister der Gemeinde St. Peter am Hart (idF belangte Behörde) den Antrag mit der auf das Wesentliche zusammengefassten Begründung ab, dass der Wald, in welchem die Beisetzung stattfinden soll, allgemein zugänglich ist.

I.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass Verfahrensmängel vorlägen und die rechtliche Beurteilung angefochten werde.
Aufgrund der Unterlassung eines Ortsaugenscheines hätte die belangte Behörde „Ermessen falsch ausgeübt", da lediglich eine unvollständige Sachverhaltsermittlung erfolgt sei.
Es hätte sich bei diesem ergeben, dass es sich um einen kleinen Privatwald des Antragstellers und Bestatters handle, welcher nicht vorrangig Erholungszwecken diene. Es handle sich um eine pietät- und würdevolle abgelegene, ruhige Örtlichkeit, welche den Anforderungen des Gesetzes genüge.
Soweit bei der belangten Behörde Bedenken in Bezug auf die öffentliche Zugänglichkeit des Beisetzungsortes habe, hätte die Behörde den Antrag unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und/oder Auflagen erteilen müssen.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben am 26.03.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG, weil in der gegenständlichen Sache nur eine rechtliche Beurteilung zu treffen ist und keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können.
Im Übrigen ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 Abs 1. EMRK oder Art. 47 GRC entgegen stehen könnte, da mangels erkennbarer subjektiver-öffentlicher Rechte des Bf als Bestatter (siehe dazu Punkt IV.3.) keine civil rights betroffen sein können.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest: Der Bf ist Bestattungsunternehmer und Eigentümer des Grundstückes Nr. ccc, EZ aaa, KG bbb D__, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Peter am Hart als Wald gewidmet ist.

Der Bf hat am 31.07.2024 den Antrag gestellt, eine Urne mit den sterblichen Überresten von E__, geb. tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj, am 24.08.2024 in einem Wald in F__, Gst. Nr. ccc, EZ aaa, KG bbb D__, beisetzen zu dürfen. Sonst würden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen. Die Grabstätte würde mit einem Grabkreuz mit Namensschild gekennzeichnet. Die Urne sei biologisch abbaubar. Der Pietät sei vollkommen genüge getan.

Der Bf ist nicht Angehöriger des Verstorbenen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorlegenden Akt, insbesondere auch aus dem Vorbringen des Bf.
Relevant ist letztlich nur, ob der geplante Beisetzungsort allgemein öffentlich zugänglich ist. Es handelt sich dabei – im gegebenen Zusammenhang – um eine rechtliche Beurteilung, zumal für den Beisetzungsort im Wald eine gesonderte gesetzliche Regelung existiert, die eine allgemeine Zugänglichkeit zwingend festlegt § 33 ForstG). Zumal der Gesetzgeber sich entschlossen hat im Leichenbestattungsgesetz einen Fall, den er als für eine pietät- und würdevolle Behandlung nicht geeignet erachtet festzulegen, nämlich Beisetzungsorte die außerhalb eines Friedhofs liegen und allgemein zugänglich sind. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine pietät- und würdevolle Behandlung gewährleistet wäre nicht Gegenstand der Beurteilung ist, weshalb die Vornahme eines Ortsaugenscheins für das Verfahrensergebnis nicht von Relevanz ist.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes idgF lauten:

II. Obduktionen
§ 10
Allgemeines

[…] (5) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 4 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der

Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten demjenigen der Verwandten, der Wille der Nachkommen und ihrer Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner demjenigen der Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und der Wille der Verwandten in gerader Linie demjenigen der Geschwister und deren Kinder vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben.
(Anm: LGBl.Nr. 54/2012, 32/2024)

III. Leichenbestattung

§ 15
Bestattungspflicht

[…] (2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder kommen sie ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, dass es die Leiche auf eigene Kosten abholen kann, wenn dies nach den Bestimmungen des Abs. 3 nicht unzulässig ist.
[…]
(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten Personen gemäß § 10 Abs. 5. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs. 5 angeführten Reihenfolge.

§ 21a
Beisetzen und Aufbewahren der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn die antragstellende Person und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung oder Aufbewahrung erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, insbesondere die Beisetzung oder Aufbewahrung nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgt.
(2) Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen der Person, der die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder eine entsprechende Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheids auszufolgen. Ist in einem Bundesland die Beisetzung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage nicht bewilligungspflichtig, darf die Urne den Personen, die die Beisetzung besorgen, ebenfalls übergeben werden.
(3) Bei einer Überführung in Staaten, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, ist dem Feuerbestattungsunternehmen vor Übergabe der Urne eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft oder einer konsularischen Vertretung) vorzulegen.
(4) Ein Versenken der Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.

(5) Eine gemäß § 20 Abs. 5 entnommene Teilmenge der Asche darf außerhalb einer Bestattungsanlage nicht an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt, vergraben oder verstreut werden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Forstgesetzes idgF lauten:

C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken
Arten der Benützung

§ 33. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:
a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 28 Abs. 3 lit. d, § 41 Abs. 2 oder § 44 Abs. 7 verfügt hat,
b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,
c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.
(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.
(4) Soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zuläßt, hat der Erhalter der Forststraße deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden; einer Ersichtlichmachung im Sinne des § 34 Abs. 10 bedarf es nicht. Ist die Forststraße abgesperrt, so ist zwischen dem Erhalter der Forststraße und der für den Rettungseinsatz zuständigen Stelle eine für den Erhalter der Forststraße zumutbare Vereinbarung über die Zugänglichmachung der Forststraße zu treffen. Der Erhalter der Forststraße hat gegenüber dem Inhaber der Schutzhütte Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.
(5) Durch die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken tritt eine Ersitzung (§§ 1452 ff. ABGB) nicht ein.
(6) Die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 3 darf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden.

Benützungsbeschränkungen

§ 34. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).

(2) Befristete Sperren sind nur zulässig für folgende Flächen:

a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
e) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können.

(3) Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die

a) aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
b) der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, oder eine dauernde Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hiefür bei der Behörde eine Bewilligung zu beantragen. In diesem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperre und gegebenenfalls die Größe der zu sperrenden Waldfläche anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperre unumgänglich ist.

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,
b) des § 33 Abs. 2 lit. a von der Behörde zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c sowie Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre

a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d sowie des § 33 Abs. 2 lit. a auch auf alle durch die Waldfläche führenden nichtöffentlichen Wege,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. e, des Abs. 3 sowie des § 33 Abs. 2 lit. b auf nichtöffentliche Wege, jedoch unbeschadet bestehender Benützungsrechte.

(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.

(9) Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre gemäß Abs. 1 oder eines Betretungsverbotes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 7 in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten und zur Auslegung der Begriffsgruppe „allgemein zugänglicher Ort":

Die Rechtslage hinsichtlich der Bestattung außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten hat mit LGBl. Nr. 32/2024 eine Neuregelung erfahren, wobei der Gesetzgeber in den Materialien zur Neuregelung u.A. wie folgt ausführt:

Zu Art. I Z 16 (§ 21a):
Einleitend sei festgehalten, dass das Leichenbestattungsgesetz vom Grundsatz der Friedhofs- oder Urnenstätten-Bestattung ausgeht. Dazu sei auch auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen. Die Regelung des § 21a stellt eine Ausnahmebestimmung zu diesem Grundsatz dar und war bisher im § 21 enthalten. Die Bestimmungen zur Urnenbeisetzung außerhalb von Friedhöfen oder Urnenstätten sollen nunmehr aus den Erfahrungen der Praxis näher konkretisiert und zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst werden.
Zu Abs. 1: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist schon nach der geltenden Rechtslage ein zu erwartender pietät- und würdevoller Umgang mit der Urne. Die Beurteilung der Pietät und Würde einer Beisetzung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die Vorstellungen von einer pietät- und würdevollen Beisetzung oft weit auseinander liegen bzw. dass das Wort „Beisetzung" unterschiedlich ausgelegt wird. Während von manchen Gemeinden nur die Beisetzung der Urne in eigens errichteten Beisetzungsstätten (zB Erdgrab im Garten) und in Hauskapellen als dem Gesetz entsprechend angesehen wird, haben andere Gemeinden

auch die Beisetzung von Urnen zu Hause (zB in eigens dafür vorgesehenen „Andachtsräumen") für zulässig erachtet. Dass dies zulässig ist, soll dadurch klargestellt werden, dass im Gesetzestext neben der Beisetzung auch die Aufbewahrung der Urne erwähnt wird, wobei natürlich die Einhaltung der Pietät und Würde gewahrt bleiben muss. Der Pietät und Würde entspricht auch die Aufbewahrung einer Urne in einem Wohnraum, wenn die Urne in einer durch sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnraum errichteten Andachtsstätte aufbewahrt wird. Dieser ausreichend abgegrenzte Bereich hat ausschließlich dem Beisetzungs- oder Andachtszweck zu dienen. Diese Flexibilisierung soll die in den Gemeinden teilweise gravierend unterschiedliche Bewertung von Pietät und Würde vereinheitlichen und dem immer häufiger aufkommenden Wunsch aus der Bevölkerung auf Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, in der jedoch auf Grund des Grundrisses und der Größe kein eigener Andachtsraum geschaffen werden kann, nachkommen. Andere Räume, die nicht primär dem Wohnzweck oder dem Beisetzungs- oder Andachtszweck dienen, entsprechen weiterhin nicht den Ansprüchen an Pietät und Würde. Weiters erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Ort nicht allgemein zugänglich sein darf. Das Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung an allgemein zugänglichen Orten (außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte) dient einerseits der Einhaltung der Pietät und Würde und andererseits dem Schutz der Bevölkerung, dass sie nicht an allen möglichen Orten mit vergrabenen Urnen oder der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Lediglich vorsichtshalber sei an dieser Stelle klargestellt, dass der Begriff „allgemein zugänglicher Ort" Gewässer miteinschließt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 21. Wird eine Urne im Garten beigesetzt, so ist dieser Beisetzungsort zur Abgrenzung von Teilen, die einer anderen Nutzung zugeführt sind, entsprechend zu kennzeichnen, und zwar in dem Umfang, dass dieser als Beisetzungsort für jeden erkennbar ist - zB durch ein Kreuz, ein Namensschild, einen Gedenkstein oder anderen Schmuck. Wird der Beisetzungsort entsprechend deutlich als solcher ausgewiesen, ist die Nennung des Namens der verstorbenen Person keine Voraussetzung. Dass im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne keine privatrechtlichen Interessen (zB Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters) verletzt werden, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst beurteilt und gewährleistet werden. […]" [AB Beilage 799/ 2024 GP XXIX.]

IV.2. Vorliegend geht der Bf unter Hinweis auf die bisherige (zur alten Rechtslage ergangenen)Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Auslegung der Begriffsgruppe „pietät- und würdevolle Behandlung" davon aus, dass die Behörde ein Ermittlungsverfahren zur Eignung des gewählten Beisetzungsortes (insbesondere unter Abhaltung eines Ortsaugenscheines) abführen hätte müssen.
Diese Ansicht ist angesichts der Neuregelung und der Festlegung des Gesetzgebers, dass eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten, insbesondere nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgen darf bzw. der Gesetzgeber für einen solchen öffentlichen Ort fingiert, dass eine „pietät- und würdevolle Behandlung" nicht gewährleistet ist, nicht zutreffend. Vielmehr legt der Gesetzgeber mit dieser Regelung ausdrücklich fest, dass er Beisetzungsstätten an allgemein zugänglichen Orten, so diese nicht innerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten liegen, als ungeeignet erachtet, wiel er davon ausgeht, dass sie einer

pietät- und würdevollen Behandlung grundsätzlich nicht zugänglich sind. Damit geht er in Einklang mit den Materialen davon aus, dass wenn eine Beisetzung nicht an dafür üblichen öffentlichen Orten, also Friedhöfen oder Urnenstätten stattfindet, im Rahmen des nicht öffentlich zugänglichen Umfelds geschehen kann, wenn der Antragsteller (sohin eine diesem privaten Umfeld zugehörige Person) in der Lage ist, eine pietät- und würdevollen Rahmen zu gewährleisten, wobei sich dies auch auf den Aufbewahrungsort bezieht.
Aus den Materialien ergibt sich klar, dass der Gesetzgeber im Falle der Beisetzung an einem öffentlichen Ort ausschließlich dafür gewidmete Beisetzungsstätten im Blick hatte, im Falle von nicht öffentlichen Orten, einen ganz privaten Rahmen.

Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit der Regulierung etwa damit, dass die Konfrontation der Bevölkerung mit Bestattungen an „allen möglichen Orten", gemeint an Orten, an denen Beisetzungszeremonien üblicherweise nicht erwartet werden, vermieden werden sollen und diesbezüglich auch eine raumordnungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden besteht. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.11.2024, GZ: LVwG-050325, bereits ausgeführt hat, liegt dies im gesellschaftspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Wie die belangte Behörde im vorliegenden Verfahren richtig erkannt hat, liegt der Umstand des Vorliegens eines allgemein zugänglichen Ortes im gegenständlichen Fall schon auf der Hand, weil diesbezüglich mit § 33 ForstG eine besondere gesetzliche Regelung vorliegt, die die freie Benutzbarkeit des Waldes für Erholungszwecke für Jedermann ausdrücklich festlegt und damit die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes für Jedermann gewährleistet. Daraus ergibt sich zwingend, dass ein Wald ein allgemein zugänglicher Ort im Sinne des § 21a LeichenbestattungsG ist.

Eine Ausnahme, die das Absperren und damit die Unzugänglichmachung eines Waldes iSd des ForstG oder auch eines Abschnittes für einzelne Beisetzungsstätten zulassen würde, sehen die § 33 und 34 ForstG nicht vor. Nach § 21a Oö. LeichenbestattungsG kommt es auch nicht darauf an, – wie der Bf zu vermeinen scheint – dass die freie Benutzbarkeit des Waldes durch eine Beisetzungsstätte beeinträchtigt würde. Vielmehr ist es die Intention des Gesetzgebers die ausnahmsweise Beisetzung an Orten, die für Jedermann zugänglich sind zu unterbinden, einerseits um die Bevölkerung davor zu schützen, etwa im Rahmen dieser freien Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken an Orten, an denen üblicherweise mit solchem nicht gerechnet werden muss durch Begräbnisstätten oder gar von Beisetzungszeremonien überrascht zu werden, andererseits die Würde und Pietät von Beisetzungsstätten zu wahren, um sie von unkontrollierbaren Einflüssen durch andere Personen oder sonstige, bspw. natürlich vorkommende Gegebenheiten zu bewahren (Tiere, Wetterereignisse,

andere Umweltfaktoren) und um eine geeignete Pflege der Beisetzungsstätte sicherzustellen.
Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im Wald etwa eine Einfriedung geschaffen wird, auch wenn dies im Wege einer Auflage angeordnet wird, wie der Bf vorschlägt, zumal dadurch die freie Zugänglichkeit des Ortes, an welchem die Beisetzungsstätte errichtet wird nicht beeinträchtigt wird.
Wie bereits dargelegt wurde, kommt also eine Wertung dahingehend, ob die antragstellende Person und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung oder Aufbewahrung erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, beim Wunsch einer Beisetzung auf der ggst. Waldparzelle, gar nicht in Betracht, zumal der Gesetzgeber die Beisetzung an solchen öffentlichen Orten, soweit es sich nicht um gewidmete Begräbnis- bzw. Beisetzungsstätten handelt, von Vorneherein gänzlich ausgeschlossen hat.

Vielmehr hat die vorliegende Bestimmung – wie bereits dargelegt - Orte wie Hausgärten, Eigenheime und Wohnungen im Blick, was sich ausdrücklich aus den Materialien ergibt.

Die behördliche Entscheidung ist daher nicht zu beanstanden. Der Antrag wurde zu Recht abgewiesen.

IV.3. Es darf an dieser Stelle zudem angemerkt werden, dass aufgrund des Gesetzeswortlauts fraglich erscheint, ob einem Bestattungsunternehmer, der nicht gleichzeitig Angehöriger im Sinne des § 15 Oö. Leichenbestattungsgesetz ist, die Legitimation zur Stellung eines Antrags auf Beisetzung Verstorbener außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten zukommen kann, zumal dem Gesetz keine zu seinen Gunsten bestehenden subjektiven-öffentlichen Rechte zu entnehmen sind und auch nicht ersichtlich ist, wie ein Bestattungsunternehmer, dessen Dienstleistung nach der Beisetzung beendet ist, in der Lage sein könnte, danach eine pietät- und würdevolle Behandlung sicherzustellen.

Die Klärung dieser Frage kann beim vorliegenden Ergebnis dahinstehen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut des Leichenbestattungsgesetzes verbietet ausdrücklich Beisetzungen an Orten, die öffentlich zugänglich sind. § 33 ForstG legt ausdrücklich fest, dass Wälder Jedermann zugänglich sind. Insofern ist der Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmungen klar, weshalb die Zulassung der ordentlichen Revision nicht in Betracht kommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl